

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.05.2022

Geschäftszahl

Ro 2021/06/0008

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/05/0117 E 4. November 2016 RS 3

Stammrechtssatz

Ein baupolizeilicher Auftrag muss so bestimmt sein, dass er Gegenstand eines Vollstreckungsverfahrens sein kann. Bei einem Beseitigungsauftrag darf daher kein Zweifel darüber bestehen, was im Detail beseitigt werden soll, und es muss aus ihm unmittelbar zu entnehmen sein, welche Bauteile abzubrechen sind. Hierbei genügt es, dass dies ein Fachkundiger dem Spruch des Bescheides entnehmen kann (Hinweis E vom 13. November 2012, 2009/05/0203, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021060008.J01